

# Übersicht absolvierter Lernfelder

## 1. Ausbildungsjahr



Auszubildende/r:  
geboren am/in:  
(Betrieb/Ausbilder/in):

In der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin vom 21. April 1999, § 3 sind die Mindestanforderungen der Fertigkeiten und Kenntnisse für das Ausbildungsberufsbild in 12 Punkten gelistet. Diese finden sich im Ausbildungsrahmenlehrplan (§ 4) wieder und sollen entsprechend der Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung vermittelt werden.

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitlicher Richtwert in Wochen	eigene kurze Bemerkungen	erl.
5. Auftragsübernahme, Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben (§ 3 Nr. 5)	Ziel des Arbeitsauftrages erkennen, Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen	4		
	Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwenden			
	Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel ermitteln und diese bereitstellen			
	Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen			
6. Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln (§ 3 Nr. 7)	Oberflächenverschmutzungen und Oberflächenveränderungen feststellen	4		
	Gefahrstoffe erkennen, Kennzeichnung beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen			
	Oberflächenbehandlungsmittel, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, prüfen, lagern, auswählen und für den Einsatz vorbereiten			
7. Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen (§ 3 Nr. 7)	Leitern aufstellen, Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen	2		
	Absturzsicherungen anwenden, insbesondere Auffanggurte			
8. Einsatz von Reinigungsgeräten und -maschinen (§ 3 Nr. 8)	Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen und bereitstellen	2		
9. Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten (§ 3 Nr. 9)	Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen hinsichtlich der Reinigungs-, Pflege- und Konservierungsarbeiten beurteilen	2		
	manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen	19		
	Gebäudeinnenreinigungsarbeiten ausführen	19		

# Übersicht absolvierter Lernfelder

## 1. Ausbildungsjahr



Auszubildende/r:  
geboren am/in:  
(Betrieb/Ausbilder/in):

In der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin vom 21. April 1999, § 3 sind die Mindestanforderungen der Fertigkeiten und Kenntnisse für das Ausbildungsberufsbild in 12 Punkten gelistet. Diese finden sich im Ausbildungsrahmenlehrplan (§ 4) wieder und sollen entsprechend der Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung vermittelt werden.

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitlicher Richtwert in Wochen	eigene kurze Bemerkungen	erl.
Feedbackgespräche Beurteilungen	nach 2 Monaten (exemplarisch mit Beginn September lfd. Jahres)	Nov.		
	nach 4 Monaten	Jan.		
	nach 6 Monaten	März		
	zum Ende des 1. Ausbildungsjahres	Juli		

Inhalte im 1. Gespräch nach 2 Monaten thematisiert:

Datum	Ausbilder/in	Auszubildende/r

Inhalte im 2. Gespräch nach 4 Monaten thematisiert:

Datum	Ausbilder/in	Auszubildende/r

Inhalte im 3. Gespräch nach 6 Monaten thematisiert:

Datum	Ausbilder/in	Auszubildende/r

Inhalte im 4. Gespräch zum Ende des 1. Ausbildungsjahres thematisiert:

Datum	Ausbilder/in	Auszubildende/r